Formulierungsvorschläge Heft 4/2014

# Beitrag des Monats: Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Organspendeerklärung, Prof. Dr. Volker Lipp

**S. 122**

**Textbausteine zur Ergänzung bzw. Vervollständigung einer Patientenverfügung:**

Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des Hirntods bei aufrechterhaltenem Kreislauf entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch in Frage kommt, die kurzfristige (Stunden bis höchstens wenige Tage umfassende) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntods nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.

⁯Dies gilt auch für die Situation, dass der Hirntod nach Einschätzung der Ärzte in wenigen Tagen eintreten wird.

ODER

⁯Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des Hirntods bei aufrechterhaltenem Kreislauf entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch in Frage kommt, die kurzfristige (Stunden bis höchstens wenige Tage umfassende) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntods nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.

ODER

⁯Ich lehne eine Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab.

…, den …

**Jahresrückblick Wohnungseigentumsrecht, Dr. Gerd H. Langhein**

**S. 125**

**Außenfenster/Eingangstüren in TE/GO:**[[1]](#footnote-1)

Zum gemeinschaftlichen Eigentum gehören insbesondere die Wohnungseingangstüren und sämtliche Außenfenster. An deren Innenseite wird dem jeweiligen Eigentümer hieran ein umfassendes Sondernutzungsrecht eingeräumt, soweit es nicht die einheitliche Gestaltung des Gebäudes berührt (z. B. nach außen sichtbare ungewöhnliche farbliche Gestaltung). Die Behebung von Dekorations- und Glasschäden obliegt ohne Rücksicht auf die Ursache des Schadens dem jeweiligen Wohnungseigentümer. Er hat die üblichen Pflegeleistungen nach Maßgabe der Herstellerrichtlinien oder nach den üblichen Gepflogenheiten einschließlich Innenanstrich auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen obliegt die Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, die hierüber einschließlich der Kostentragung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden hat.

**S. 127**

**Überschießendes Sondernutzungsrecht:**

Sämtliche Miteigentümer werden aufschiebend bedingt durch Zuweisungserklärung des aufteilenden Eigentümers vom Mitgebrauch der in der Anlage gelb unterlegten Fläche ausgeschlossen. Der aufteilende Eigentümer ist berechtigt, insofern Gartenflächen (z. B. Terrassen, Gärten), Stellplätze, Wintergärten, Gartenlauben, Kinderspielplätze oder sonstige Anlagen zu errichten bzw. einzelnen Einheiten zur alleinigen oder gemeinschaftlichen Nutzung (z. B. Untergemeinschaften einzelner Blöcke) zuzuweisen.

**Begrenzung von Zuweisungsrechten:**[[2]](#footnote-2)

Diese Zuweisungsbefugnis erlischt mit Umschreibung des Eigentums an sämtlichen Wohnungs- und Teileigentumseinheiten auf Ersterwerber.

**praxisforum: Der wirksam-wirkungslose Erb- und Pflichtteilsverzicht nach der EU-ErbVO, Dr. Felix Odersky**

**S. 141**

**Hinweis bei deutschem Erblasser:**

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass der in dieser Urkunde erklärte Verzicht unwirksam werden kann, wenn der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein anderes Land verlegt und nicht zugleich das deutsche Erbrecht als sein Staatsangehörigkeitsrecht im Wege einer Verfügung von Todes wegen wählt.

**Hinweis bei ausländischem Erblasser mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland:**

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass der in dieser Urkunde niedergelegte Verzicht unwirksam werden kann, wenn der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein anderes Land verlegt oder durch Verfügung von Todes wegen sein Staatsangehörigkeitsrecht als maßgebliches Erbrecht bestimmt. Letzteres kann sich möglicherweise auch nur aus der Formulierung oder den weiteren Umständen der Verfügung von Todes wegen ergeben. Es empfiehlt sich daher, bei der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen auch im Hinblick auf den Fortbestand dieses Verzichts rechtliche Beratung einzuholen.

1. Caveat: Es kommt sehr auf die individuelle Situation an. So sind z. B. in bestimmten großstädtischen Bereichen die häufigsten Glas- und Dekorationsschäden Graffitis und Kratzer. Ob man von diesem Risiko die Oberlieger freistellt, ist Geschmacksfrage. Bei luxuriösen Penthousewohnungen mit umlaufenden Glasschiebetüren sollte man an deren Kosten möglichst nicht die Kasemattenbewohner teilhaben lassen, vgl. auch Jahresrückblick Langhein, *notar* 2013, 127. [↑](#footnote-ref-1)
2. Nach Basty, NotBZ 1999, 239; vgl. auch Elzer, NotBZ 2013, 290. [↑](#footnote-ref-2)